

Ansatz- und Bewertungsunterschiede

Für Zwecke des NKF-Gesamtabschlusses gilt es die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF anzupassen. In den nachfolgenden Tabellen werden die wesentlichen Unterschiede getrennt nach Ansatz- und Bewertungsunterschieden aufgezeigt. Bei den Anpassungen der Rechnungslegungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Wesentliche Ansatzunterschiede:

Bilanzposten	Ansatz nach HGB	Ansatz nach NKF, GemHVO NRW	Ansatz nach BilMoG	Festlegung Stadt Münster
Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung	§ 269 Satz 1 Aktivierungswahlrecht	Keine Regelung Aktivierungsverbot	Aktivierungsverbot	Akt.verbot
Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert	§ 255 Abs. 4 Satz 1 Aktivierungswahlrecht	Keine Regelung Aktivierungsverbot	§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB-E Aktivierungsgebot	Akt.verbot
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände	§ 248 Abs. 2 Aktivierungsverbot	§ 43 Abs. 1 Aktivierungsverbot	Aktivierungswahlrecht, bei einzeln verwertbaren Wirtschaftsgütern in der Entwicklungsphase; (Aktivierungsverbot in der Forschungsphase)	Akt.verbot
Aktiver RAP	§ 250 Abs. 1 Satz 2 Aktivierungswahlrecht von Zöllen, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer auf Anzahlungen § 250 Abs. 3 Aktivierungswahlrecht von Disagio	Keine Regelung Aktivierungsverbot § 42 Abs. 2 Aktivierungswahlrecht	Aktivierungsverbot Aktivierungswahlrecht	Akt.verbot WR
Aktive latente Steuern	§ 274 Abs. 2 Satz 1 Aktivierungswahlrecht	Keine Regelung Aktivierungsverbot	§ 274 Abs. 1 HGB-E Aktivierungswahlrecht (Saldierungswahlrecht)	Akt.verbot

Anlage 6

Sonderposten mit Rücklageanteil	§ 247 Abs. 3 Passivierungswahlrecht § 273 Passivierungsgebot für Kapitalgesellschaften	Keine Regelung Passivierungsverbot	Passivierungsverbot	Pass.verbot
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen	HFA 1/1984 Wahlrecht zur Kürzung der AHK oder Ansatz SoPo	§ 43 Abs. 5 Passivierungspflicht	Wahlrecht zur Kürzung der AHK oder Ansatz SoPo	Pass.pflicht
Pensionsrückstellungen für Altzusagen (bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften, andere Ansprüche nach Ausscheiden vom Dienst)	Art. 28 EGHGB Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 1 Passivierungspflicht	Passivierungswahlrecht	Pass.pflicht
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb der letzten 9 Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird (konkret beabsichtigt)	§ 249 Abs. 1 Satz 3 Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 3 Passivierungspflicht, für konkret beabsichtigte, einzeln bestimmte und wertmäßig bezifferte Maßnahmen	Passivierungsverbot	Pass.pflicht
Aufwandsrückstellungen excl. Instandhaltungsrückstellungen	§ 249 Abs. 2 Passivierungswahlrecht	§ 36 Abs. 6 Passivierungsverbot	Passivierungsverbot	Pass.verbot

Wesentliche Bewertungsunterschiede

Bilanzposten	Ansatz nach HGB	Ansatz nach NKF, GemHVO NRW	Ansatz nach BilMoG	Festlegung Stadt Münster
Anlagevermögen:				
Geringwertige Wirtschaftsgüter	GWG Pool (€ 150 bis € 1.000) – ND 5 Jahre bis € 150 keine Aktivierung	Bis € 410 GWG (ggf. Vollabschreibung) Bis € 60 Aktivierungswahlrecht	Keine gesetzl. Regelung vorhanden. Gem. GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich.	

Anlage 6

Abschreibungen	Orientierung an amtlichen AfA-Tabellen Vernünftige kfm. Beurteilung bzgl. wirtschaftlicher Nutzungsdauer möglich	Abschreibungstabelle für Kommunen (Innenministerium NRW)	Orientierung an amtlichen AfA-Tabellen Vernünftige kfm. Beurteilung bzgl. wirtschaftlicher Nutzungsdauer möglich	Abschreibungstabelle für Kommunen bzw. ND Anpassung an die Stadt Münster, sofern VG nicht betriebspezifisch ist
Abschreibungsart	Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	WR
Außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtl. vorübergehender Wertminderung	§ 253 Abs. 2 Satz 3 1. HS Wahlrecht §279 Abs. 1 Satz 1 Verbot bei Kapitalgesellschaften § 279 Abs. 1 Satz 2 generell Wahlrecht bei Finanzanlagen	§ 35 Abs. 5 Verbot , mit Ausnahme: Wahlrecht bei den Finanzanlagen	Verbot , mit Ausnahme: Wahlrecht bei den Finanzanlagen	Verbot WR
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§253 Abs. 5 Wahlrecht § 280 Abs. 1 Satz 1 Wertaufholungsgebot bei Kapitalgesellschaften	§ 35 Abs. 8 Wertaufholungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB-E Wertaufholungsgebot	Gebot
Umlaufvermögen:				
Außerplanmäßige Abschreibung wegen zukünftiger Wertschwankungen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 Wahlrecht	Keine Regelung Verbot	Verbot	Verbot
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§253 Abs. 5 Wahlrecht § 280 Abs. 1 Satz 1 Wertaufholungsgebot bei Kapitalgesellschaften	Keine Regelung Kein Wertaufholungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB-E Wertaufholungsgebot	

Anlage 6

Herstellungskosten Gemeinkosten etc.	§ 255 Abs. 2 und 3 Wahlrecht: MGK, FGK Wahlrecht: Werteverzehr ALV (durch Fertigung), Kosten der allg. Ver- waltung, soz. Leis- tungen, betr. Alters- vorsorge, FK Zins	Wahlrecht: MGK, FGK Keine Regelung Verbot	§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB-E Pflicht: MGK, FGK Wahlrecht: Werteverzehr ALV (durch Fertigung), Kosten der allg. Ver- waltung, soz. Leis- tungen, betr. Alters- vorsorge, FK Zins	WR
Festbewertung	§ 240 Abs. 3 Wahlrecht: für Sachanlagever- mögen, RHB	§ 34 Abs. 1, 2 Wahlrecht: für Sachanlagever- mögen, RHB, Wa- ren, Aufwuchs		WR
Gruppenbewertung	§ 240 Abs. 4, § 256 Wahlrecht: Gleichartige Vermö- gensgegenstände des Vorratsvermö- gens, bewegl. Ver- mögensgegenstände und Schulden zum gewogenen Durch- schnitt	§ 34 Abs. 3 Wahlrecht: Gleichartige Ver- mögensgegenstän- de des Vorratsver- mögens, bewegl. Vermögensgegens- tände, Rückstellun- gen für nicht ge- nommenen Urlaub, Überstunden und Garantien zum gewogenen Durch- schnitt		WR
Verbrauchsfolgeverfah- ren	§ 256 Satz 1 Wahlrecht: Anwendung von Verbrauchsfolgever- fahren	Keine Regelung keine Verbrauchs- folgeverfahren	§ 256 Satz 1 HGB-E Wahlrecht: Lifo, Fifo	Verbot
Rückstellungen	Abzinsungsverbot (nur Abzinsung, wenn zugrundeliegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält)	Keine Regelung Verbot (Ausnahme Pensi- onsrückstellungen)	„Erfüllungsbetrag“ Berücksichtigung zukünftiger Preis/Kostensteigerun- gen; Abzinsung von Rückstellungen mit Marktzins bei Laufzeit mind. 1 Jahr	Verbot
Pensionsrückstellungen (bestehende Versor- gungsansprüche, sämtli- che Anwartschaften, andere Ansprüche nach Ausscheiden vom Dienst)	Rechnungszins: 3-6% (keine quantitative Vorgabe)	Rechnungszins: 5%	Rechnungszins: § 253 Abs. 2 HGB-E pauschaler Markt- zinssatz der sich aus einer angenommenen Laufzeit von 15 Jah- ren ergibt	5%